

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Aktuelle Massnahmen

Für die ganze Schweiz

Der Bundesrat hat per 29. Oktober 2020 weitere Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus angeordnet:

Erweiterte Maskentragpflicht

Die Maskenpflicht gilt schweizweit zusätzlich:

- In den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte.
- In belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.
- In Schulen ab der Sekundarstufe II
- Am Arbeitsplatz, es sei denn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros) oder es sprechen Sicherheitsgründe dagegen.

Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten

Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.

Weitere Einschränkungen für Restaurants und Bars

- Die Gästegruppe darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen. Davon ausgenommen sind Eltern mit Kindern.
- Es gilt eine Sperrstunde von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Weiterhin gilt: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht sitzt, muss eine Maske tragen.

Einschränkungen für öffentliche und private Veranstaltungen

- An privaten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (die nicht an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden, z.B. zuhause) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.
- Es ist verboten, Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden durchzuführen. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen. Weiterhin möglich sind auch politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen – wie bisher mit den nötigen Schutzvorkehrungen.
- Weiterhin gilt: Private Veranstaltungen sollen wenn möglich vermieden werden. Bei allen Veranstaltungen müssen die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten, bei öffentlichen Veranstaltungen darf nur sitzend konsumiert und ansonsten muss eine Maske getragen werden. Ausserdem müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Keine sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen

- Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.
- Im professionellen Bereich von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig. Da beim Singen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden sind Anlässe von Laien-Chören verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt.

Hochschulen müssen auf Fernunterricht umstellen. Präsenzunterricht bleibt in den obligatorischen Schulen und den Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien und Berufsbildung) erlaubt.

Weiterhin gültige Massnahmen

Maskenpflicht im ÖV

Maskenpflicht im ÖV

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskentragpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.
- Seit dem 19. Oktober 2020 gilt die Maskenpflicht auch für Warte- und Zugangsbereiche.

[!\[\]\(9215a40c916c06eb7383cdd1fe97b4e5_img.jpg\)
!\[\]\(75d6a94555ec8d621438fcf7e09fb09a_img.jpg\)
!\[\]\(69ba1b0603dac38183a844d8d3c2857c_img.jpg\)
!\[\]\(744220453b99ff0eb7cd1b893df3cdea_img.jpg\)
!\[\]\(a0a5c69f34d2ba00948d794e0da9cc83_img.jpg\)
!\[\]\(095a81d25f01691c914ef61bb1352f57_img.jpg\)
!\[\]\(6ddce37b07e6a945c4e528dcead7d0fa_img.jpg\)
!\[\]\(12c9ef535b8d5754a28ab3b383fb24c7_img.jpg\)
!\[\]\(0fe87185f300dc0adc8309e0244f6bad_img.jpg\)
!\[\]\(8d39e547a4c83547c322589c17f3ba71_img.jpg\)
!\[\]\(48a507a6199781273a6bfa56d0ffbb43_img.jpg\)
!\[\]\(ae7be1a26b0d844545e433bd3f61be2b_img.jpg\)
!\[\]\(56b965c13cda87c3c64f69f4be114a07_img.jpg\)
!\[\]\(a460e5fd9f2f53c2161f430841eb67f6_img.jpg\)
!\[\]\(870019f584cda7830862af5476ad5bff_img.jpg\)
!\[\]\(5003b7e34cd339066c6ef437c6b02be2_img.jpg\)
!\[\]\(c3a82947b99738afa9c0432dd2accae6_img.jpg\)
!\[\]\(e1465f3706e47809079eb7dc891a14d6_img.jpg\)
!\[\]\(72ce564df5d2bd3e428ffda42b9a73a6_img.jpg\)
!\[\]\(23c346cd1857783353a984782575572f_img.jpg\)
!\[\]\(dea69958317321ad926ed71bb0b03ad8_img.jpg\)
!\[\]\(098922d61ae899638137dd1e908431ac_img.jpg\)
!\[\]\(a86764dd9864d78d39c44c2437f576da_img.jpg\)
!\[\]\(dc8c7ec63b35ec378066c1d49e5dd0df_img.jpg\)](#)

- ✓ Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- ✓ Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- ✓ Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- ✓ Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- ✓ Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

[!\[\]\(3cf084882489248c66b41ee5d191c91e_img.jpg\)
!\[\]\(76e20f66a717a42e3f06ef1afa3c3981_img.jpg\)
!\[\]\(c9ac2278cea378047c35710a33108962_img.jpg\)
!\[\]\(4f0388d73f6cdfa396217f68cfca3f07_img.jpg\)
!\[\]\(47b2e873cf75e70faca33f92df4288f4_img.jpg\)
!\[\]\(72e6404a3d47cac09740e6b04429109a_img.jpg\)
!\[\]\(2d22b5e2a089dd843f97850ebaf94601_img.jpg\)
!\[\]\(83e24da830f47238b45cb4655e224d0c_img.jpg\)
!\[\]\(e35c24536467c1a21f80eebab96d55c9_img.jpg\)
!\[\]\(8f984a56db789fabc51e50d707bb6de4_img.jpg\)
!\[\]\(3560989686a06cde3091c6ef4e496cdb_img.jpg\)
!\[\]\(0162c97e81cea574e1fb853ccba467e0_img.jpg\)
!\[\]\(b53b7e93cf3c68d866a39cd9e24db88d_img.jpg\)
!\[\]\(d7eb738616e9aee6088bf539edecc2d7_img.jpg\)
!\[\]\(79a62561db151362c7ed6cb9d334cbf7_img.jpg\)
!\[\]\(e72d53e8456904070473a82237e414a5_img.jpg\)
!\[\]\(17b2d60d310380d44f37df99f8ee34dc_img.jpg\)
!\[\]\(80af381001b73965fbe5d52d33e06629_img.jpg\)
!\[\]\(41be3d689587bf1f48a7241c04c8c30e_img.jpg\)
!\[\]\(612b92d1eb0a113bae972c409cc75bc9_img.jpg\)
!\[\]\(e3dcb499aeecfac1a6e6f91aa093110c_img.jpg\)](#)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

[!\[\]\(26388bf82a9d28864e0ddb284e508cab_img.jpg\)
!\[\]\(bdb6c83986906aa7a859720b54a30f47_img.jpg\)
!\[\]\(c5c68ae8c3a890488999e4e4903e6b55_img.jpg\)
!\[\]\(2306ea32cc842e26f861d947b9b13155_img.jpg\)
!\[\]\(c65c033077b0b275149c861f873f214f_img.jpg\)
!\[\]\(52fc5fb0eb347d3afac5f137388faa98_img.jpg\)
!\[\]\(28f9a977ada6aff030bfb1784ae19e3d_img.jpg\)
!\[\]\(44e8158d9a05b4da2c223dc7d2b9cc08_img.jpg\)
!\[\]\(359ec1ac41405296bc12f5b102a9573c_img.jpg\)
!\[\]\(a050d41eb2f91bc20a1725e609b0e1ba_img.jpg\)
!\[\]\(2232d06ad2de85f5e9e6c5da2712e113_img.jpg\)
!\[\]\(e83883da2b9a2e87cb86eba46c954db4_img.jpg\)
!\[\]\(22bb51af384839aab214b56b2b6be9af_img.jpg\)
!\[\]\(f82b9ea4abb71ab79c44fc92bdd8e452_img.jpg\)
!\[\]\(504b0464c0577b78ed2956f75508066a_img.jpg\)
!\[\]\(fdbf64e92967e30d62c67015f75541af_img.jpg\)
!\[\]\(2a3f71c5c38eaceed6ce6772a453d2f3_img.jpg\)
!\[\]\(1d6f15db30f72a472ce1b481a0a17eef_img.jpg\)
!\[\]\(147c93f3e0fa8b28de62ca27a7d9b780_img.jpg\)
!\[\]\(5ef140c9370d3104fbfb00510a0c5049_img.jpg\)
!\[\]\(ca6cf08b1406439c0365ee465047a78a_img.jpg\)](#)

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

[!\[\]\(898a81de9c4aff71234b2158571b7213_img.jpg\)
!\[\]\(915bb71eb495dc1b070cd862fa4f6fc6_img.jpg\)
!\[\]\(3cdaf7bd95771813e2084bc9e4f0130d_img.jpg\)
!\[\]\(0972dc83b20ab1171912213c40d0370c_img.jpg\)
!\[\]\(004cbd387e909881392d096e67afd238_img.jpg\)
!\[\]\(103911c9ee38b3dd72abc6234eeaf442_img.jpg\)
!\[\]\(580401ed05a55dabddb246ae080406a0_img.jpg\)
!\[\]\(37b411a8666ced3b6ddad30ce764d1d8_img.jpg\)
!\[\]\(ad25a275740fb8670ed1b24d2cc7b5a0_img.jpg\)
!\[\]\(61cfd34fef045e19fd950e29d9be1e22_img.jpg\)
!\[\]\(1686cc2fef79f992fc4b6ba2a5a52759_img.jpg\)
!\[\]\(0c794ad2b0c42a2a1c5961f0cf2cdd4d_img.jpg\)
!\[\]\(fb6032ac329d5512e78f077b876ee1fe_img.jpg\)
!\[\]\(91e4784710854dd00b8692eff6a2e3e1_img.jpg\)
!\[\]\(472e45947a4a2cf2024daa50629c0e01_img.jpg\)
!\[\]\(0c569a8a72a9a139d972ed5e01d17537_img.jpg\)
!\[\]\(f8c422861607cf1bb2fa1d409462df45_img.jpg\)
!\[\]\(9e5ec421e77d3cac6b8e27820634fdf8_img.jpg\)
!\[\]\(a8e1a7b995751f137f76fc8137835bb1_img.jpg\)
!\[\]\(62db24a3563b20335e425a7083e5ddb3_img.jpg\)
!\[\]\(f1437aec29be155563e6341539f9ddc8_img.jpg\)
!\[\]\(a818423e73ce3d177aa614394b5a76ad_img.jpg\)
!\[\]\(3fc3da7184c7f4fcd3b3fc4a5a1425e2_img.jpg\)
!\[\]\(54b820a28fb110828645b8bd414cd166_img.jpg\)](#)

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

Seit dem 19. Oktober gilt eine schweizweite Maskenpflicht:

- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spiel-salons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräumen von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fit-nesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen.
- In jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.
- In Innenräumen wie auch Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche aller Bahnhöfe, Flughäfen und Bus- und Tramhaltestel-len.
- In Gastronomiebetrieben – die Maske darf nur abgenommen werden, wenn der Gast sitzt. Für das Servicepersonal gilt eine gene-relle Maskenpflicht.

Verbot für spontane Versammlungen von mehr als 15 Personen

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt ein Verbot von spontanen Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum. Als öffentlicher Raum gelten beispielsweise öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen.

Der Bundesrat verpflichtet die Arbeitgeber, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu beachten.

Einreise-Quarantäne

Seit dem 6. Juli 2020 müssen sich Einreisende aus **Risikoländern** in Quarantäne begeben.

Rückreise aus einem Risikoland melden

53 74 61 72 74 65 6E

00	00	00	00	00
53	74	61	72	74

506FČ6574616B

00	00	00	00	00	00	00	00
43	6F	6D	69	65	6E	7A	6F

00	00	00	00	00	00
46	69	6C	6C	69	6D

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.



Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

4

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Wenn möglich Homeoffice



Handhygiene beachten



Abstand halten

PDF | 14 Seiten | Deutsch | 146 KB

PDF | 15 Seiten | Deutsch | 256 KB

Zusätzliche Massnahmen im Kanton Zürich

- Maskentragpflicht auf dem Schulareal und im Unterricht für alle erwachsenen Personen, auch für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarschule. Nach wie vor ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder im Kindergarten und in der Primarschule.
- Maskentragpflicht bei allen Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung der Freier im Prostitutionsgewerbe.

Im Kanton Zürich werden die neuen Vorgaben des Bundes konsequent vollzogen. Der Regierungsrat beurteilt zusammen mit seinem COVID-19-Sonderstab die epidemiologische Entwicklung laufend und entscheidet über allfällige Anpassungen der geltenden Massnahmen.



**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion**



Maskenpflicht

Helpen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Coronavirus-Hotline

18.11.2020 10:11

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

767
neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

389
in Spitalbehandlung

54
davon mit künstlicher Beatmung

382
Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (223 in Alters- und Pflegeheimen, 153 im Spital, 6 Zuhause)

5683
in Isolation

9888
in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 27. November 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert.

48 65 72 61 75 73 67 65 62 65 72 75 6E 64 42 65 7A 75 67

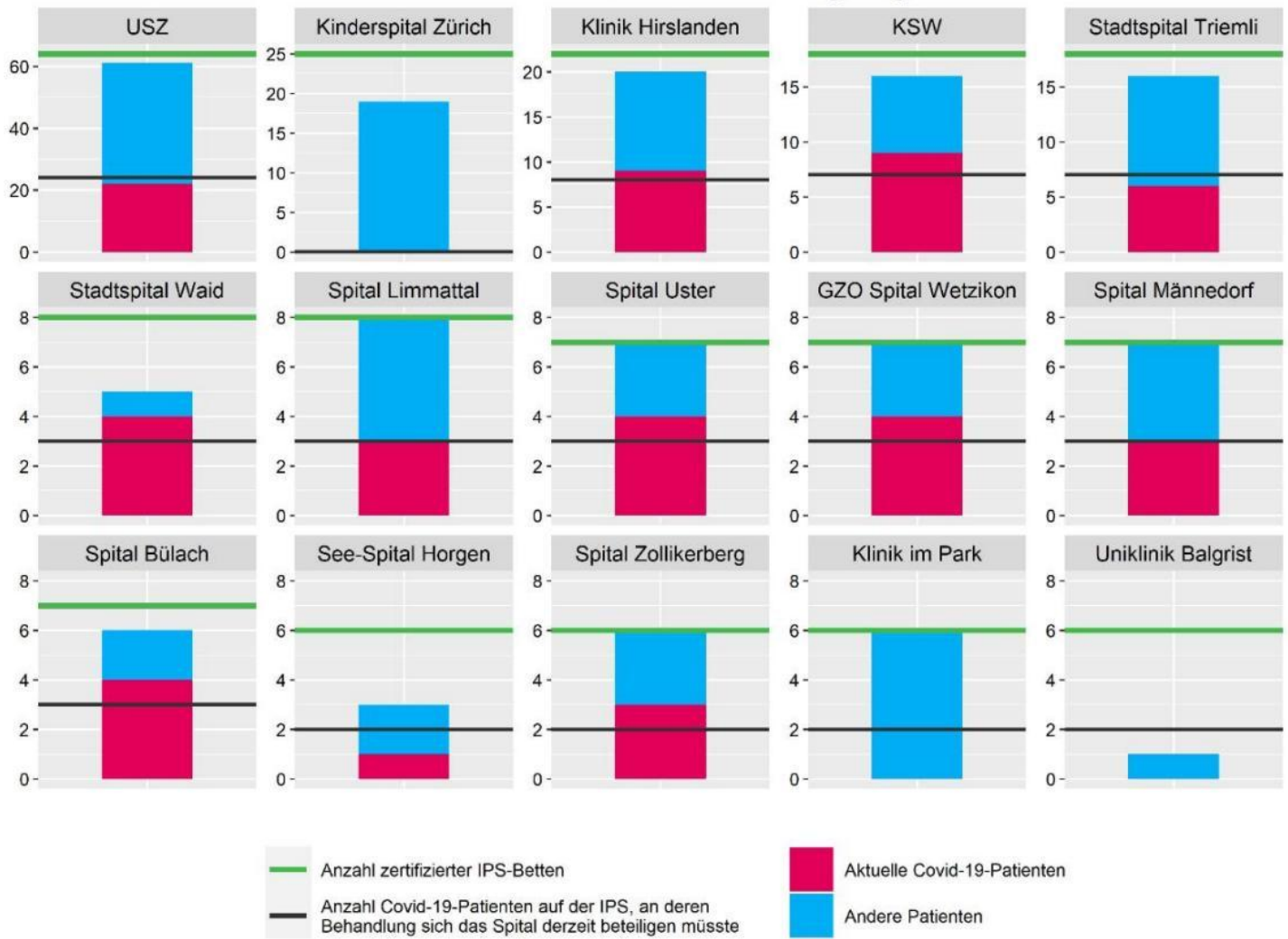
00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
4C	61	67	65	62	75	6C	6C	65	74	69	6E

00	00	00	00	00	00	00	00
43	4F	56	49	44	2D	31	39

PDF | 12 Seiten | Deutsch | 1 MB

Anzahl zertifizierter IPS-Betten und deren Belegung

Anzahl zertifizierter IPS-Betten und deren Belegung



Informationen zu den Daten und Bezug

Ressource: COVID_19 Belegung Intensivpflege Kanton Zürich

Vollzug

45 72 66 66 61 73 73 73 73 66 67 64 69 72 48 68 66 74 61 68 68 74 64 61 74 64 65 66 76 68 66 46 6C 75 67 72 65 68 73 63 68 66 64 65 66 61 75 73 52 69 73 69 68 68 68 67 65 62 69 69 -

74 65 66 61 6D 46 6C 75 67 68 61 66 65 66 5A FC 72 69 63 68

- Seit 4.8.2020: 107'143 (davon 23'238 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 634 (davon 46 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 355 (davon 30 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 2674
- Letzte 7 Tage: 120
- Vorwoche: 98

Kontrollen von Schutzmassnahmen (Schutzkonzepte, Maskenpflicht)

- Letzte 7 Tage: 1601 (1793 Mängelfeststellungen); davon Kontrollen Maskenpflicht im öffentlichen Raum: 550 (1593 Bemängelungen)
- Vorwoche: 1836 (942 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

Informationen zu den Daten und Bezug

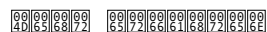
Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen



Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test und deren engen Kontaktpersonen angewendet.



Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 404 52 52

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert oder Sie rufen uns darauf bei Fragen an.

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Wichtig ist, dass der Test auf das Coronavirus bereits bei leichten Symptomen umgehend durchgeführt wird. Begeben Sie sich aber nur nach vorheriger telefonischer bzw. online Anmeldung in die Arztpraxis, ein Testzentrum oder eine Test-Apotheke.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst per SMS oder E-Mail bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Universitätsspital Zürich](#), [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#), [Spital Männedorf](#), [Klinik Hirslanden](#), [Drive-in-Testzentrum Dübendorf der Universitätsklinik Balgrist](#), [Testcenter Kasernenareal der Stadtspitäler Triemli und Waid](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.
- ✓ Bei leichten oder keinen Symptomen (z.B. Bestätigung für Auslandsreise) melden Sie sich für einen Termin bei einer Test-Apotheke im Kanton. Der Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ) führt alle Test-Apotheken, die PCR- oder Antigen-Schnelltests anbieten, auf seiner [Website](#) auf.

48837369 846989797979696979796969 696969 41797969696979 49696969696979 69796969696969 7848696969696969696969797969696969

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

48837369 6969696969696979 797979 4969696969696979 696979 4869797969696969696969 6969696969

PDF | 13 Seiten | Deutsch | 810 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz wie Maske oder Plexiglas aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich umgehend für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen per SMS oder E-Mail melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

41 66 77 65 69 73 75 69 67 65 66 92 95 92 59 95 61 73 61 66 74 64 66 65 38 43 44 47 39

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 194 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Vor einer Ansteckung schützen Sie sich am besten, indem Sie weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich mit Seife. Die Seife macht das Virus unschädlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Verzichten Sie auf Umarmungen und Begrüssungsküsse.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.
- ✓ Handschuhe im Alltag zu tragen, wird nicht empfohlen. Sie bieten keinen ausreichenden Schutz vor einer Ansteckung und vermitteln eine falsche Sicherheit.

PDF GENERATED BY PDFELEMENT.COM

Mehrmals täglich lüften

Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Deshalb wird empfohlen, in allen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, regelmässig zu lüften.

Beachten Sie dabei folgendes:

- ✓ Öffnen Sie dazu die Fenster immer vollständig und sorgen Sie für Durchzug beim Lüften.
- ✓ Lüften Sie alle Räume regelmässig und häufig. Je mehr Personen sich in einem Raum befinden und je kleiner der Raum ist, desto häufiger soll er gelüftet werden.
- ✓ Lüften Sie die Räume in Ihrem Zuhause drei- bis fünfmal täglich für 5 bis 10 Minuten.
- ✓ Lüften Sie Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten (z.B. Arbeitsräume, Aufenthaltsräume, Homeoffice-Räume), alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten.
- ✓ Lüften Sie Schulzimmer mindestens nach jeder Lektion.

Wichtig: Eine gute Durchlüftung kann Ansteckungen durch engen Kontakt nicht verhindern. Abstandhalten, Maske tragen sowie Hygienemassnahmen bleiben die wirksamsten Massnahmen.

Falls möglich wieder im Homeoffice arbeiten

Arbeiten Sie wenn möglich wieder von zu Hause aus. Dadurch reduzieren sich die Kontakte und somit auch eine potenzielle Verbreitung des Virus. Für Mitarbeitende vor Ort müssen Arbeitgeber ein Schutzkonzept erstellen, mit dem alle die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen können.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen, in allen öffentlichen Innenräumen, in Innenräumen wie Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche aller Bahnhöfe, Flughäfen, Bus- und Tramhaltestellen sowie in Gastronomiebetrieben, wenn nicht sitzend.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

Die Regeln «Testen», «Tracing», «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionsketten von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen. Gemäss aktuellem Wissen können wir so die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

- ✓ Infektionen früh erkennen: bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Infektionsketten identifizieren: Ermittlung und Information von engen Kontaktpersonen und zur Rückverfolgung die Kontaktdaten angeben (bei Restaurantbesuch, öffentlichen Anlässen oder Aktivitäten).
- ✓ SwissCovid App downloaden und aktivieren.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).



Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.



00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
4D	65	68	72	65	72	66	61	68	72

Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjz in Ihrer Region.

45 6C 74 65 72 6E 6E 6F 74 72 75 66

22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

98 61 92 65 6E 74 95 2D 41 78 98 73 45 72 7A 69 65 68 75 6E 69 73 74 65 78 78 73 69 6E 31 3E 53 78 72 61 63 68 69 6E

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder weg-
gewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer
und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117. Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

41	64	72	65	73	73	68	61	72	74	65	48	64	75	73	6C	69	63	68	65	47	65	77	61	6C	74
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

53 63 68 77 69 65 72 69 67 65 5A 65 69 74 65 6E 67 75 74 6D 65 69 73 74 65 72 6E 21

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	E4	75	73	6C	69	63	68	65

00	00	00	00	00	00
47	65	77	61	6C	74

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser-installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

© 2020 Schweizerische Vereinigung der Gewässerwirtschaft (SVGW) und Schweizerischer Verband für Wasser- und Abwasserwirtschaft (Suissetec). Alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der SVGW und Suissetec reproduziert, verbreitet oder in irgendeiner Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Informationen in diesem Dokument sind als allgemeine Hinweise zu verstehen und ersetzen keine individuelle Beratung durch einen Fachmann. Die Haftung für Schäden, die aus der Anwendung der Informationen resultieren, ist ausgeschlossen.

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

[https://www.bag-chemikalien.de/Dateien/Dateien/BAG-Desinfektionsmittel-2020-2021.pdf](#)
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

[https://www.bag-chemikalien.de/Dateien/Dateien/BAG-Desinfektionsmittel-2020-2021.pdf](#)
[https://www.bag-chemikalien.de/Dateien/Dateien/BAG-Desinfektionsmittel-2020-2021.pdf](#)

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

50 61 6E 64 65 6D 69 65 76 6F 72 73 6F 72 67 65 70 6C 61 6E 75 6E 67 4B 61 6E 74 6E 6E 5A FC 72 69 63 68 28 31 30 2E 32 30 31 36 29

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

50	61	6E	64	65	6D	69	65	76	6F	72	73	6F	72	67	65	3A	4C	65	69	74	66	61	64	65	6E	66	EC	72	53	78	69	74	65	78	6F	72	67	61	6E	69	73	61	74	69	6F	6E	65	6E	28	30	38	2E	32	30	31	38	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

50	61	6E	64	65	60	69	65	76	6F	72	69	6F	72	67	65	3A	53	63	68	72	65	69	62	65	6E	61	6E	53	74	61	74	69	6F	6E	E4	72	65	50	66	6C	65	67	65	65	69	6E	72	69	63	68	74	75	6E	67	65	6E
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

00 00 00 00 00 00 00 00 00
28 36 39 2E 32 36 31 39 29

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

50 61 66 64 65 60 69 65 76 6F 72 73 6F 72 67 65 3A 53 63 68 72 65 69 62 65 6E 61 6E 53 70 69 74 F4 6C 65 72 28 30 39 2E 32 30 31 39 29

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

50 61 6E 64 65 6D 69 65 76 6F 72 73 6F 72 67 65 3A 53 63 68 72 65 69 62 65 6E 61 6E 53 78 69 74 65 78 6F 72 67 61 6E 69 73 61 74 69 6F 6E 65 6E 28 31 38 2E 32 38 31 38 29

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

48	E4	75	66	69	67	67	65	73	74	65	6C	6C	74	65	46	72	61	67	65	6E	7A	75	6D	6E	65	75	65	6E	43	6F	72	6F	6E	61	76	69	72	75	73	46	41	51	28	42	41	47	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

44	6F	77	6E	6C	6F	61	64	73		76	6F	6E		49	6E	66	6F	72	6D	61	74	69	6F	6E	65	6E		69	6E		76	65	72	73	63	68	69	65	64	65	6E	65	6E		53	70	72	61	63	68	65	6E		28	42	41	47	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	--	----	----	----	--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	--	----	----	--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	--	----	----	----	----	----	----	----	----	--	----	----	----	----	----

54	69	70	70	73	76	6F	6E	50	72	E4	76	65	6E	74	69	6F	6E	26	47	65	73	75	6E	64	68	65	69	74	73	66	F6	72	64	65	72	75	6E	67	48	61	6E	74	6F	6E	5A	FC	72	69	63	68
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Rechtliche Grundlagen

52	65	67	69	65	72	75	66	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	66	65	73	73	4E	72	2E	37	39	30	2F	32	30	32	30
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

[illegible]

52	65	67	69	65	72	75	66	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	60	75	73	73	46	72	26	39	33	37	26	32	30	32	30
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

52	65	67	69	65	72	75	66	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	6C	75	69	73	73	4E	72	2E	39	37	32	2F	32	30	32	30
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

41	6C	6C	67	65	6D	65	69	6F	76	65	72	66	6F	67	75	6F	67	43	6C	75	62	73
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

Für dieses Thema zuständig:

283431

3830

303034

3431

3137

Ihre Fragen rund um die Pandemie
beantworten wir von Montag bis
Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

67647374

61624067

642E7A

682E6368

